

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer Angebote und Annahme von Kaufanträgen. Sind dem Käufer unsere Bedingungen einmal zugesandt worden, so gelten sie auch für alle nachfolgenden Geschäfte. Das gilt auch dann, wenn nicht jeweils besonders auf diese Bedingungen hingewiesen wird.

Entgegenstehende Bedingungen unserer Vertragspartner sind nur dann gültig, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt wurden.

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Außendienstmitarbeiter sind nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung Vereinbarungen zu treffen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

3. Technische Beratung und Empfehlung

Raterteilung und Empfehlungen unserer Mitarbeiter sind als Kundendienst anzusehen und begründen keine Haftung.

4. Vertragsabschluß

Alle Verträge kommen mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Wird einer vom Auftrag inhaltlich abweichenden Bestätigung nicht unverzüglich widersprochen, so wird der Vertrag nach deren Inhalt geschlossen. Änderungen in der Auftragspezifikation können nur berücksichtigt werden, wenn die Ware noch nicht zur Lieferung vorbereitet ist.

5. Lieferzeit

Eine vereinbarte Lieferzeit ist nur annähernd.

Wird diese von uns nicht eingehalten, ist der Käufer berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche erwachsen nicht.

Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, und uns die Erfüllung der Verpflichtungen unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten.

6. Versand

Die Lieferung erfolgt ab Werk. Der Transport geschieht auf Gefahr des Empfängers – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung.

Fehlt eine besondere Weisung, so bestimmen wir nach bestem Wissen die uns günstig erscheinende Beförderungsart. Eine Haftung hierfür können wir nicht übernehmen.

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet, jedoch nicht zurückgenommen.

7. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen abzgl. 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Zahlungsfristen gelten ab Rechnungsdatum. Jede Teillieferung gilt als ein Vertrag für sich und ist gleichlautend zu bezahlen. Skontoabzüge werden nur anerkannt, wenn die Zahlung innerhalb der Skontofrist in bar erfolgt und keine fälligen Forderungen bestehen. Eingehende Zahlungen tilgen die Schulden in der Reihenfolge ihrer Entstehung. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder gehen nach Geschäftsabschluß Auskünfte über seine Vermögenslage ein, die eine Kreditgewährung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, behalten wir uns das Recht vor, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen, gegen Nachnahme zu liefern oder von allen Lieferverpflichtungen zurückzutreten.

Bei nicht vereinbarungsgemäßer, insbesondere nicht pünktlicher Zahlung, werden unsere sämtlichen Forderungen, auch soweit sie gestundet waren oder soweit sie Akzeptverpflichtungen sind, sofort fällig. Auch sind wir dann berechtigt, ohne Mahnung oder sonstige Inverzugsetzung, jede weitere Lieferung abzulehnen. Außerdem behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Diskontsatz zu berechnen bzw. die uns entstehenden Kreditzinsen weiter zu belasten.

Gegenansprüche können nicht aufgerechnet werden. Mängelrügen schieben die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf. Grundsätzlich muß der Ausgleich in bar erfolgen. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung hereingenommen. Bei Annahme von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst mit der Einlösung als erfolgt.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen

Zahlung aller uns zustehenden Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Käufer und seiner Konzernunternehmen. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets ohne Verpflichtung für uns als Hersteller. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Wird die Vorbehaltsware mit im Alleineigentum des Käufers stehenden Gegenständen oder mit Gegenständen, an denen kein verlängerter Eigentumsvorbehalt besteht, verarbeitet, steht uns das Alleineigentum an der neuen Sache zu. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändung oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber im vollen Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder ggfs. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

Falls der Käufer in Konkurs oder in das gerichtliche Vergleichsverfahren gerät, gilt als vereinbart, daß uns an seinen Forderungen die Rechte des § 46 Konkursordnung und § 2 Vergleichsordnung abgesonderte Befriedigung zustehen. Der Käufer kann im Falle des Vergleichsverfahrens auch nicht mit gerichtlicher Ermächtigung von dem Recht auf Ablehnung der Erfüllung oder der weiteren Erfüllung gem. § 28 der Vergleichsordnung Gebrauch machen.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesen zugrundeliegenden Forderungen aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

9. Mängelrügen

Jede Sendung muß vom Empfänger unverzüglich auf etwaige Mängel untersucht werden. Beanstandungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Ankunft der Ware unter genauer Angabe der Gründe schriftlich vorzubringen.

Die Beanstandungen bleiben unberücksichtigt, wenn mit der Be- und Verarbeitung bereits begonnen wurde und nicht sichergestellt ist, daß eine einwandfreie Nachprüfung durchgeführt werden kann. Bei begründeten Mängelrügen behalten wir uns eine kostenfreie Ersatzlieferung oder einen angemessenen Preisnachlaß vor, lehnen jedoch weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schaden- und Kostenersatz, entgangenen Gewinn und ähnliches ab.

Die Ware wird von uns sorgfältig verpackt. Schäden auf dem Transport sind dem Frachtführer anzuzeigen. Ersatzansprüche hieraus sind an diesen zu stellen.

Kleine Maßabweichungen, die jedoch keinen Einfluß auf die Verarbeitung haben, sind zu tolerieren.

Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, die Lieferung anzunehmen und ordnungsgemäß aufzubewahren, ohne hierfür Kosten berechnen zu können.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Schecks und Wechsel, ist Andernach.

11. Schlußbestimmung

Sollten Einzelbestimmungen durch Sondervereinbarungen aufgehoben werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.